

Über FDL'in I.3

FBL I

Herrn Landrat Kilian

zur Weiterleitung an ST – KR

**Antrag der CDU-Fraktion vom 27.01.2020 zum TOP III.5 der Kreistagssitzung
„JobTicket“**

Zu 1.)

§ 3 Nr. 15 EStG bestimmt, dass Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden, steuerfrei sind. Sachzuwendungen in Form von unentgeltlich zur Verfügung gestellten JobTickets, die im Rahmen des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt werden, sind auch beitragsfrei zur Sozialversicherung. Die oben genannte steuerfreie Leistung mindert jedoch bei der Einkommensteuererklärung die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber JobTickets durch eine Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 % abgelten kann. Bei dieser Option muss sich der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin das JobTicket nicht mehr auf die Entfernungspauschale anrechnen lassen.

Welche Option nun praktiziert werden soll, liegt letztendlich im Ermessen des Arbeitgebers/ Dienstherrn.

Der Empfehlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes im Rundschreiben 49/2019 folgend, wurde eine Klärung über das Betriebsstätten-Finanzamt Anfang Januar 2020 eingeleitet. Die Antwort steht noch aus; wird aber zeitnah erwartet.

Zu 2.)

Das nachstehende Angebot des RMV beruht auf der Auswertung der Mobilitätsstudie und weiteren von uns überlassenen Informationen, wie z.B. verschiedene Standorte der Kreisverwaltung, vorhandene Parkplätze, prozentuale Auswertung des Arbeitsbeginns der MA.

Zum 30.09.2019 waren beim KA des Rheingau-Taunus-Kreises rd. 856 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. In dieser Summe sind allerdings auch MA berücksichtigt, welche sich derzeit in einem Sonderurlaub befinden, eine Rente auf Zeit erhalten, Beschäftigte in Elternzeit, Praktikanten, Azubis.

Eine Hochrechnung für das Jahr 2020, mit rd. 856 Beschäftigten ergab folgenden finanziellen Aufwand für den Rheingau-Taunus-Kreis bei Einführung eines kostenlosen Jobtickets für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Jahr 2020	Variante Basis (exkl. Mitnahmeregelung)	Variante Basis+ (inkl. Mitnahmeregelung)	Variante Premium (inkl. Mitnahmeregelung, verbundweite Gültigkeit)
Nutzungsmöglichkeit/Gebiet	Wohnort - Arbeitsort	Wohnort - Arbeitsort	Im gesamten RMV-Gebiet
Kosten JobTicket je MA monatlich	5,62 € brutto inkl. USt.	6,21 € brutto inkl. USt.	6,49 € brutto inkl. USt.
Kosten JobTicket je MA im Jahr	67,44 €	74,52 €	77,88 €
mtl. Aufwand bei 856 Beschäftigten	4.810,72 €	5.315,76 €	5.555,44 €
Für rd. 856 MA jährlicher Aufwand	57.796,08 €	63.863,64 €	66.743,16 €

Der vergleichsweise geringe Jobticketpreis, den wir vom RMV angeboten bekommen, ist Ausdruck dessen, dass wir derzeit sehr wenige RMV Nutzer in unserer Belegschaft haben. Dies ist das Ergebnis der beim Rheingau-Taunus-Kreis durchgeführten Mobilitätsstudie des RMV.

Zu 3.)

Der RMV teilte auf Nachfrage mit, dass eine Kooperation des Rheingau-Taunus-Kreises mit den Städten und Gemeinden grundsätzlich möglich ist. Allerdings setzen die Tarifbestimmungen des RMV zwingend voraus, dass der vertragliche Preis des Jobtickets im Hinblick auf die Grundgesamtheit (RTK + Gemeinde A + Stadt B + ...) neu zu einem einheitlichen Preis kalkuliert wird. Ein neu zu kalkulierender Jobticketpreis für den RTK und weitere Städte und Gemeinden wird höher ausfallen. Grundlage für ein neu zu generierendes Angebot ist aber auch hier wieder die Mobilitätsstudie, die ergänzend zu der bei uns bereits durchgeführten Studie auch bei den Städten und Gemeinden durchzuführen ist. Die Laufzeit der Studie beträgt 3 Wochen und es bedarf mindestens 3 weiterer Wochen, um daraus ein Angebot zu erstellen. Zu Bedenken ist bei einer Kooperation mit Städten und Gemeinden der höhere administrative

Aufwand für den Rheingau-Taunus-Kreis. Überdies wäre eine solche Kooperation auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes kritisch zu prüfen.

Es steht aber jeder Stadt bzw. Gemeinde des Rheingau-Taunus-Kreises frei, selbst den Kontakt mit dem RMV zu suchen, mit dem Ziel eine Vereinbarung über das JobTicket zu treffen. Einen Nachteil für die einzelnen Städte und Gemeinden sieht der RMV bei dieser Vorgehensweise nicht. Der Rheingau-Taunus-Kreis könnte hier beratend zur Seite stehen.

Seitens der Verwaltung wird – vor dem Hintergrund der Veröffentlichung im Wiesbadener Kurier vom 30.11.2019 zur Einführung eines kostenfreien JobTickets beim Rheingau-Taunus-Kreis – zu bedenken gegeben, dass eine Ausdehnung auf die Städte und Gemeinden eine weitere Verzögerung bei der Einführung für die Kreisbediensteten zur Folge hätte.

Zu 4.)

Eine kurzfristig durchgeführte Umfrage bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung, ob ein JobTicket in Anspruch genommen wird oder nicht, ergab folgendes Ergebnis:

171 Nein-Stimmen

231 Ja-Stimmen

Die geringe Rücklaufquote ist dem Umstand geschuldet, dass nicht alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Umfrage teilnehmen konnten. Zum einen aufgrund urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit, zum anderen aufgrund der Tatsache, dass nicht alle Kolleginnen und Kollegen über Outlook erreicht werden konnten (z. B. Mitarbeiter auf den Wertstoffhöfen, Schulhausmeister). Ein weiterer Grund für die geringe Teilnahme ist auch auf die fehlenden individuellen Informationen (z. B. persönlicher Steuersatz, Wohnort außerhalb des RMV-Gebietes) zurückzuführen.

Der Personalrat teilte mit, dass in Absprache mit Herrn Landrat Kilian, die bei dieser Umfrage getroffene Entscheidung keinen Mitarbeiter/ keine Mitarbeiter bindet. Insofern spiegelt die Umfrage nur das aktuelle Stimmungsbild wider.



Hofmann



CDU KREISTAGSFRAKTION
RHEINGAU-TAUNUS

Geschäftsstelle
Liebigstraße 12
65307 Bad Schwalbach
Tel. (0 61 24) 725 999, Fax: 725 898
E-Mail: CDU-Fraktion.Rheingau-Taunus@t-online.de

27. Januar 2019

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Klaus-Peter Willsch
Heimbacher Str.7
65307 Bad Schwalbach

Antrag zum TOP III.5 der Kreistagssitzung „Jobticket“

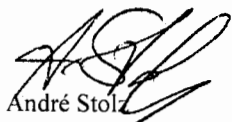
Sehr geehrter Herr Willsch,
die CDU-Kreistagsfraktion beantragt folgendes:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Wie verhält sich das Jobticket zur Pendlerpauschale und hinsichtlich des geldwerten Vorteils?
2. Wie ist das konkrete Angebot des RMV an den Rheingau-Taunus-Kreis kalkuliert?
Wie ist dieser Preis zu verstehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Landesticket für Bedienstete des Landes Hessen mit ca. 20 € kalkuliert wurde.
3. Wie verändert sich die Kalkulation, wenn die Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises mit eingebunden werden? Wie hoch wäre dann das Angebot des RMV?
4. Der Kreisausschuss wird gebeten, eine verbindliche Vorabmeldung bei den Beschäftigten und Bediensteten des Rheingau-Taunus-Kreises durchzuführen und das Ergebnis dem Kreistag vorzulegen.
5. Eine abschließende Gesamtbeurteilung erfolgt im Nachgang und vor Freigabe des Sperrvermerks.

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.


André Stolz
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion